

# Allgemeine Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Köln

vom 27. Dezember 1971

in der Fassung der 15. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Köln vom 16. Dezember 2022

ABI. StK 1972, S. 3 ff; 2005, S. 738 ff, 2011, S. 121, 2017, S. 299, 2020, S. 647, 2022, S. 1, 2023, S. 1 –

- Öffentliche Bekanntmachung vom 23.12.2022 -

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 17. Dezember 1971 aufgrund der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969, S. 712), der §§ 7, 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994, S. 666) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. August 1999 (GV NW 1999, S. 524) – jeweils in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

#### § 1 Gegenstand und Höhe der Verwaltungsgebühren

- (1) Verwaltungsgebühren werden für die in dem anliegenden Gebührentarif aufgeführten besonderen Leistungen in der dort vorgesehenen Höhe nach Maßgabe dieser Satzung und des Kommunalabgabengesetzes erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Erfüllt eine besondere Leistung sowohl einen Gebührentatbestand des Allgemeinen Teils als auch des Besonderen Teils des Gebührentarifs, findet nur der Besondere Teil Anwendung.
- (3) Für mehrere besondere Leistungen werden die Gebühren auch dann nach den verschiedenen Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben, wenn die Leistungen in zeitlichem oder sachlichem Zusammenhang stehen.
- (4) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften oder sonstiger Gebührensatzungen der Stadt Köln bleibt unberührt.

#### § 2 Ablehnung, Rücknahme und Widerspruchsbescheid

(1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung von der antragstellenden Person zurückgenommen, werden 10 bis 75 v. H. der Gebühr erhoben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr berechnet.



(2) Für einen Widerspruchsbescheid wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch eingelegt wurde, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt bei voller Zurückweisung 50 v. H. der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr. Bei nur teilweiser Zurückweisung ermäßigt sie sich entsprechend.

## § 3 Umsatzsteuer

- (1) Bei den im Gebührentarif aufgeführten Beträgen handelt es sich um Nettobeträge (ohne Umsatzsteuer). Soweit besondere Leistungen von der Stadt Köln als Unternehmerin erbracht werden, erhöhen sich die Gebühren um den Betrag, der nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung als Umsatzsteuer zu entrichten ist. Die Erhöhung ist Teil der Gebühr.
- (2) Dies gilt entsprechend § 2b Abs. 4 Nr. 3 Umsatzsteuergesetz auch für Leistungen des Amtes für Liegenschaften, Vermessung und Kataster bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters mit Ausnahme der Amtshilfe.

# § 4 Gebührenpflichtige\*r

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm\*ihr zuzurechnen ist, beantragt hat oder wer durch sie unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Haben mehrere Beteiligte eine besondere Leistung beantragt, oder werden mehrere durch sie unmittelbar begünstigt, ist jede\*r gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn\*sie betrifft.

# § 5 Sachliche Gebührenbefreiung

#### Gebührenfrei sind

- 1. Mündliche Auskünfte,
- 2. Amtshandlungen auf dem Gebiet der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge, der Jugend- und Familienhilfe und des Gesundheitswesens, soweit diese Aufgaben als Selbstverwaltungsangelegenheit wahrgenommen werden, sowie



- 3. Amtshandlungen, welche die Stadt Köln gegenüber ihren Beamt\*innen, Angestellten, Arbeiter\*innen oder Versorgungsempfänger\*innen in Angelegenheiten vornimmt, die sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Arbeits- oder Versorgungsverhältnis beziehen.
- 4. Erteilung von Zweitausfertigungen von Schulzeugnissen einschließlich der Zeugnisse der Rheinischen Musikhochschule, Abschriften dieser Zeugnisse und Beglaubigung der Zeugnisabschriften sowie Schülerbescheinigungen einschließlich Schüler-Erkennungskarten der Rheinischen Musikschule.

#### § 6 Persönliche Gebührenbefreiung

Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind befreit:

- das Land Nordrhein-Westfalen, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft, oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tiefund Straßenbaus handelt;
- 2. die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist;
- 3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabeordnung (AO 77) dient.

### § 7 Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr

- (1) Die Gebühr wird mit Beendigung der besonderen Leistung fällig.
- (2) Sie kann in geeigneten Fällen durch Postnachnahme eingezogen werden.
- (3) Die Leistung kann von der vorherigen Zahlung der Gebühr bzw. der Gebühren abhängig gemacht werden.

#### § 8 Besondere bare Auslagen

(1) Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung entstehen, sind zu ersetzen. Das gilt auch, wenn der\*die Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist, im Falle des § 6 jedoch nur, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 € übersteigen. In Fällen der Amtshilfe bleibt § 8 VwVfG NW unberührt.



- (2) Besondere bare Auslagen sind solche Barauslagen, die über den für den betreffenden Verwaltungszweig üblichen durchschnittlichen Rahmen ersichtlich hinausgehen.
- (3) Sie können auch dem\*derjenigen auferlegt werden, der\*die diese durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.
- (4) Bei größeren Auslagen können Vorschüsse erhoben werden. Die Leistung kann von der vorherigen Entrichtung abhängig gemacht werden.
- (5) Für den Ersatz der Auslagen gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend.

#### § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.



# Gebührentarif der Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Köln vom 27. Dezember 1971

Nr.	Gegenstand	Gebühr
	I. Allgemeiner Teil	
1.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und ähnliche Amtshandlungen (soweit nicht im besonderen Teil abweichend geregelt)	10,00 € - 118,00 €
2.	Kopien (soweit nicht im besonderen Teil abweichend geregelt) je Blatt	1,10 € (ggfls. zzgl. Umsatzsteuer)
3.	Telefonische Beantragung beim Bundeszentralregister auf Erteilung eines Führungszeugnisses	3,00 €
4.	Schriftliche Auskünfte und Bescheinigungen	2,00 € (ggfls. zzgl. Umsatzsteuer)
	Gebührenfrei sind: Bescheinigung für steuerliche Zwecke; Bescheinigung für Medizinalpraktikant*innen über die Teilnahme an öffentlichen Impfterminen	
5.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen und Beglaubigungen von Abschriften, Kopien und Auszügen je Seite	1,70 € (ggfls. zzgl. Umsatzsteuer)
6.	Versand von Unterlagen bzw. Anträgen per Fax	3,00 € (ggfls. zzgl. Umsatzsteuer)
7.	Servicegebühr für Dienstleistungen besonderer Art oder zu besonderen Zeiten; zusätzlich zu Gebührentarifen nach II.	5,00 € bis 15,00 € (ggfls. zzgl. Umsatzsteuer)



Nr.	Gegenstand	Gebühr
	II. Besonderer Teil	
	Amt für Stadtentwicklung und Statistik	
15.1	Erteilung einer schriftlichen Genehmigung für die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Grundstückes und Bestellung und Veräußerung eines Erbbaurechts in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten nach § 144 Abs. 2 Baugesetzbuch	377,00€
15.1.1	Erteilung einer schriftlichen Genehmigungsversagung für die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Grundstückes und Bestellung und Veräußerung eines Erbbaurechts in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten nach § 144 Abs. 2 Baugesetzbuch (75 % der Genehmigungsgebühr)	282,75€
15.2	Erteilung einer schriftlichen Genehmigung für Rechtsvorgänge in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten nach § 144 Abs. 2 Baugesetzbuch für die Teilung eines Grundstückes bzw. die rechtsgeschäftliche Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts mit Ausnahme der Bestellung von Rechten im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen und den damit verbundenen schuldrechtlichen Verträgen	51,00€
15.2.1	Erteilung einer schriftlichen Genehmigungsversagung für Rechtsvorgänge in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten nach § 144 Abs. 2 Baugesetzbuch für die Teilung eines Grundstückes bzw. die rechtsgeschäftliche Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts mit Ausnahme der Bestellung von Rechten im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen und den damit verbundenen schuldrechtlichen Verträgen (75 % der Genehmigungsgebühr)	38,25 €



Nr.	Gegenstand	Gebühr
15.3	Bescheinigung für Aufwendungen im Sinne der §§ 7h, 10f	0,4 % der Höhe
	und 11a Einkommenssteuergesetz in städtebaulichen	der anerkannten
	Sanierungsgebieten	Aufwendungen
	Amt für Integration und Vielfalt	
16.1	Kenntnisprüfung in einem aufenthaltsrechtlichen	27,00 € (ggfls.
	Verfahren	zzgl.
		Umsatzsteuer)
	<u>Kämmerei</u>	
20.1	Erstattungen von Zahlungen ohne Rechtsgrund (ab der 2.	8,00 €
	Erstattung)	
20.2	Kontenübersichten je Kalenderjahr	
20.2.1	bei bis zu vier debitorischen Rechnungen im Kalenderjahr	17,00 €
20.2.2	bei fünf bis zwölf debitorischen Rechnungen im	36,00 €
	Kalenderjahr	
20.2.3	bei 13 bis 25 debitorischen Rechnungen im Kalenderjahr	53,00 €
20.2.4	ab 25 debitorischen Rechnungen im Kalenderjahr	71,00 €
20.3	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen	15,00 €
20.4	Nachforschungen über den Verbleib einer Überweisung	36,00 €
	der Stadtkasse an eine*n Gläubiger*in	
	Die Gebühr wird nur erhoben, wenn die Nachforschungen	
	ergeben, dass der Geldbetrag ordnungsgemäß dem	
	Gläubigerkonto gutgeschrieben wurde	
	Amt für Liegenschaften. Vermessung und Kataster	
23.1	Abgabe/Vervielfältigung eines Bebauungsplanes	



# Die Oberbürgermeisterin

Nr.	Gegenstand	Gebühr
23.1.1	Abgabe eines Bebauungsplanes im pdf-Format (digital)	15,00 €
23.1.2	Vervielfältigung eines Bebauungsplanes	26,00 €
	(s/w-Lichtpause)	
23.1.3	Vervielfältigung eines Bebauungsplanes	30,00 €
	(Farbplot/Farbdruck)	
23.2	Eintragung aus Fluchtlinien-, Durchführungs- und	34,00 €
	Bebauungsplänen	
23.3	Ortsbau- und Bodenrecht	
23.3.1	Negativbescheinigung (kein Bebauungsplan vorhanden)	15,00 €
23.3.2	Sonstige Auskünfte aus dem Ortsbau- und Bodenrecht	15,00 €
23.4	Auszug aus dem örtlichen Bau- und Planungsrecht ohne	53,00 €
	Eintragungen aus	
	Fluchtlinien-, Durchführungs- und Bebauungsplänen und ohne Baulastattestat	
23.5	Abgabe von Lageplandaten	
23.5.1	Grundgebühr	61,00 €
23.5.2	bei digitaler Ausgabe je Sicad-Element	
23.5.2.1	aus der Schlussmessung oder aus Planungsunterlagen	0,30 €
	bis zu 2 Jahre alt	
23.5.2.2	aus Planungsunterlagen bis zu 4 Jahre alt	0,21 €
23.5.2.3	aus Planungsunterlagen älter als 4 Jahre	0,15 €
23.5.3	Bei analoger Abgabe als Papierplot 1:250 auf Grundlage	
	digitaler Datenbestände je Sicad-Element	
23.5.3.1	bis zu 2 Jahre alt	0,15 €
23.5.3.2	bis zu 4 Jahre alt	0,11 €



Nr.	Gegenstand	Gebühr
23.5.3.3	älter als 4 Jahre	0,08€
	Für Zwecke der Wissenschaft und der Aus- und Fortbildung berechnet sich die Gebühr aus 50 % der Grundgebühr zuzüglich 20 % der regulären Gebühr für den Umfang der abgegeben Daten.	
23.6	Vorkaufsrecht	
23.6.1	Ausstellen von Negativattesten	169,94 €
23.6.2	Ausstellen von Zurückweisungen (Erteilung eines Negativattests nicht erforderlich)	117,65€
	Amt für öffentliche Ordnung	
32.1	Ausstellen von Bescheinigungen über nicht abgegebene Fundsachen	12,00 €
32.2	Vergabe von Grünflächen und fiskalischem Gelände der Stadt Köln für Schützen-, Volks-, und Sommerfeste	
32.2.1	ohne Ortstermin	54,00 €
32.2.1.1	Ablehnung (ohne Ortstermin)	40,00 €
32.2.2	mit Ortstermin	118,00€
32.2.2.1	Ablehnung (mit Ortstermin)	88,00 €
32.3	Versand von Akten an Rechtsanwält*innen oder andere Verfahrensbevollmächtigte	
32.3.1	bis zu 15 Minuten Zeitaufwand	9,00 €
32.3.2	bis zu 30 Minuten Zeitaufwand	19,00 €
32.3.3	bis zu 45 Minuten Zeitaufwand	28,00 €
32.3.4	bis zu 60 Minuten Zeitaufwand	38,00 €
32.3.5	bis zu 90 Minuten Zeitaufwand	57,00 €



Nr.	Gegenstand	Gebühr
32.3.6	bis zu 120 Minuten Zeitaufwand	76,00 €
	Amt für Wohnungswesen	
56.1	Bewilligung von Fördermitteln zum Neu-, Um- und	0,4 % der
	Ausbau von Miet- und Genossenschaftswohnungen,	bewilligten
	Förderung von Heimplätzen sowie Nachrüstung	Darlehens-
	bestehender Wohnheime	summe
56.2	Bewilligung von Fördermitteln zum Bau und Erwerb von	646,00 €
	Wohnraum zur Selbstnutzung	
56.3	Bewilligung von Mitteln im Zusammenhang mit der	0,4 % der
	Förderung von Modernisierungsmaßnahmen im Bestand	bewilligten
		Darlehens-
		summe
56.4	Kopie einer Wirtschaftlichkeitsberechnung	15,00 €
56.5	Einsichtnahme in die Darlehensakte	26,00 €
	(bei Bußgeldverfahren ist die Einsichtnahme kostenlos)	
56.6	Standortprüfungen für den geförderten Wohnungsbau	129,00€
56.7	Genehmigung zur Übertragung von Grundstücken mit	155,00 €
	Förderzusage vor Bezugsfertigkeit	
56.8	Beantwortung von Anfragen von Sachverständigen bei	11,00 €
	Zwangsversteigerungen für freifinanzierte Objekte	
56.9	Beantwortung von Anfragen von Sachverständigen bei	18,00 €
	Zwangsversteigerungen für öffentlich geförderte Objekte	
	<u>Stadtplanungsamt</u>	
61.1	Flächennutzungsplan	15,00 €
61.2	Druck des Flächennutzungsplanes im Urkundenmaßstab	15,00 €
	I .	1



Nr.	Gegenstand	Gebühr
61.2.1	Auszug aus dem Flächennutzungsplan (2 Seiten DIN A4)	23,00 €
61.2.2	jedes weitere Blatt	11,00 €
61.3	Publikationen	2,50 € - 26,00 € (ggfls. zzgl. Umsatzsteuer)
61.4	Schriftliche, planungsrechtliche Auskunft je Grundstück Bebauungsplan mit öffentlich-rechtlichem Vertrag (analog)	108,00€
61.4.1	Schriftliche, planungsrechtliche Auskunft je Grundstück Bebauungsplan mit öffentlich-rechtlichem Vertrag (digital)	70,00 €
61.4.2	Schriftliche, planungsrechtliche Auskunft je Grundstück Bebauungsplan ohne öffentlich-rechtlichem Vertrag (analog)	51,00 €
61.4.3	Schriftliche, planungsrechtliche Auskunft je Grundstück kein Bebauungsplan	38,00 €
	<u>Bauverwaltungsamt</u>	
62.1	Erschließungsbeitragsbescheinigung ohne Kostenangabe	
62.1.1	für die erste geprüfte Erschließungsanlage	51,00 €
62.1.2	je weiterer geprüfter Erschließungsanlage	34,00 €
62.2	Erschließungsbeitragsbescheinigung mit Angabe der voraussichtlich entstehenden Kosten	
62.2.1	für die erste geprüfte Erschließungsanlage	144,00 €
62.2.2	je weiterer geprüfter Erschließungsanlage	123,00 €
62.3	Löschungsbewilligung für Sicherungshypotheken zur Sicherung künftiger Straßenbaukostenforderungen	21,00 €



Nr.	Gegenstand	Gebühr
62.4	Bearbeitung von Einzelanträgen nach § 127	546,00 €
	Telekommunikationsgesetz	
62.5	Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nach §18	
	Straßen- und Wegegesetz NRW bzw. § 8	
	Bundesfernstraßengesetz	
62.5.1	bis zu 130 Minuten Zeitanteil	100,00 €
62.5.1.1	Genehmigungsversagung	75,00 €
	(75 % von der Genehmigungsgebühr)	
62.5.2	bis zu 225 Minuten Zeitanteil	173,00 €
62.5.2.1	Genehmigungsversagung	129,75 €
	(75 % von der Genehmigungsgebühr)	
62.5.3	mit einem mittleren Zeitanteil von 320 Minuten	246,00 €
62.5.3.1	Genehmigungsversagung	184,50 €
	(75 % von der Genehmigungsgebühr)	
62.6	Festsetzung der Hausnummern	101,00 €
	Bauaufsichtsamt	
63.1	Erteilung der Löschungsbewilligung für eine	100,00 €
	Sicherungshypothek zur Sicherung von	
	Stellplatzablösebeträgen	
	Amt für Straßen und Radwegebau	
66.4		124.00.6
66.1	Baubegleitung bei der Durchführung von	124,00 €
	Bordsteinabsenkungen	



<u>Nr.</u>	Gegenstand	<u>Gebühr</u>
	Zentrales Aktendepot	
1000.1	Bereitstellungsgebühren für die Vorlage von abgeschlossenen Bauakten (Untergliederung nach Anzahl der Aktenordner)	
1000.1.1	zur Einsichtnahme im Zentralen Aktendepot von einem Aktenordner	30,00 €
1000.1.2	bei 2-3 Aktenordnern	60,00 €
1000.1.3	bei 4-5 Aktenordnern	90,00 €
1000.1.4	bei 6-7 Aktenordnern	120,00€
1000.1.5	bei 8 oder mehr Aktenordnern	150,00€
1000.2	Fertigung von Kopien aus abgeschlossenen Bauakten zur sofortigen Mitnahme bzw. zur späteren Abholung	
1000.2.1	bis DIN A2	5,30 €
1000.2.2	bis DIN A1	6,40 €
1000.2.3	bis DIN A0	7,60 €
1000.3	Beglaubigung einer Kopie aus einer abgeschlossenen Bauakte	
1000.3.1	bis einschl. 5 Seiten	10,00 €
1000.3.2	je weitere Seite	2,00 €